



AMTSBLATT

der Stadt Amberg

AMBERG

Nr. 25 vom 1. Dezember 2017

Heute im Amtsblatt:

Bekanntmachung

- Δ Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Amberg (Abfallgebührensatzung)
- Δ Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Amberg (Abfallgebührensatzung)

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern - Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG - (BayRS 2129-2-1-U) und Art. 8 Kommunalabgabengesetz - KAG - (BayRS 2024-1-I) folgende

Satzung:

Art. 1 Gegenstand der Änderung

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Amberg (Abfallgebührensatzung) vom 25.07.2006 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 15 vom 05.08.2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2016 (Amtsblatt Nr. 28 vom 21.12.2016) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird durch zwei weitere Buchstaben d) und e) folgendermaßen ergänzt:

d) eine Sperrmüllabholung erhält oder veranlasst hat.

e) Abfälle / Wertstoffe in den dafür bestimmten Annahmestellen anliefern und abgibt.

§ 3 wird durch die Sätze 3 und 4 wie folgt ergänzt:

Die Gebühr für eine Sperrmüllabholung wird pro Anmeldung erhoben.

Die Gebühr für eine Selbstablieferung an einer Annahmestelle wird nach der unter § 4 Absatz 6 gelisteten Art und Menge erhoben.

§ 4 wird durch die Absätze 5 und 6 wie folgt ergänzt:

(5) Die Gebühr für eine Sperrmüllabholung beträgt pauschal 15,00 Euro.

(6) Für selbst angelieferte Abfälle / Wertstoffe, die in haushaltsüblichen Mengen in den ausgewiesenen Annahmestellen abgegeben werden, gelten folgende Gebühren:

Abfallart	Gebühr brutto
Auto- / Kfz- Batterie	pro Stück 3,10 Euro
A IV- Holz (behandeltes Holz)	pro Kofferraum-Ladung 15,00 Euro pro komplett befülltes Auto 20,00 Euro pro kleinem Anhänger 25,00 Euro pro großem Anhänger (Pkw-gezogen) oder Kleintransporter/Kastenwagen 45,00
Altreifen (bis max. 80 cm Durchmesser)	ohne Felge pro Stück 2,00 Euro mit Felge pro Stück 4,00 Euro

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Bei einer zusätzlichen Sonderleerung entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Leistung.

§ 5 wird durch die Absätze 4 und 5 wie folgt ergänzt:

(4) Für eine Sperrmüllabholung entsteht die Gebührenschuld mit der Anmeldung beim beauftragten Entsorger.

(5) Bei Selbstanlieferung von in § 4 Abs. 6 genannten Abfällen / Wertstoffen entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle / Wertstoffe.

§ 6 wird durch die Absätze 4 und 5 wie folgt ergänzt:

(4) Die Gebühr für die Sperrmüllabholung wird mit der Anmeldung beim beauftragten Entsorger fällig.

(5) Bei Selbstanlieferung von in § 4 Abs. 6 genannten Abfällen / Wertstoffen wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

Art. 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Amberg, 27.11.2017
Stadt Amberg
Michael Cerny
Oberbürgermeister



metropolregion nürnberg

KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

Bekanntmachung**Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Amberg folgende Satzung:

**§ 1
Gegenstand der Änderung**

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.11.1995 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 22 vom 18.11.1995), zuletzt geändert am 22.07.2014 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 17 vom 01.08.2014), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von zurzeit monatlich 268,69 Euro bzw. 275,00 Euro ab 01.01.2018 und ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Bei Krankheit und Urlaub wird die Aufwandsentschädigung grundsätzlich weitergezahlt; sie kann bei unentschuldigtem Fernbleiben von den Sitzungen durch den Stadtrat gekürzt oder entzogen werden. Das Sitzungsgeld wird in gleicher Höhe für bis zu 15 vorbereitende Sitzungen der Fraktionen bzw. einer Ausschussgemeinschaft gewährt. Die Sitzungsteilnahme wird durch Vorlage der Anwesenheitslisten jeweils zum 30.06. und 31.12. nachgewiesen. Die Abrechnung erfolgt jeweils halbjährlich im Nachhinein gegen Nachweis.

Sitzungsgeld in gleicher Höhe wird des Weiteren für die Teilnahme an den gemeinsamen Besprechungen mit den Fraktionsvorsitzenden bzw. Sprechern der Ausschussgemeinschaften gewährt.

Die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen

erhalten darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung von zurzeit monatlich 26,85 € bzw. 27,48 Euro ab 01.01.2018 je Fraktionsmitglied.

Die Änderung des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 11 BayBesG gilt mit dem gleichen Vomhundertsatz und vom gleichen Zeitpunkt an unmittelbar auch für die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder und der Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen.

Die Fraktionen erhalten zur Bestreitung ihrer Geschäftsausgaben (Sachaufwand) einen im Haushalt auszuweisenden Betrag.

2. In § 3 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

(2a) Für Stadtratsmitglieder, die die Einladungen zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit den zugehörigen Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form erhalten, wird zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 für den dadurch bedingten Aufwand eine Entschädigung in Höhe von monatlich 40,00 Euro gewährt.

3. In § 3 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

(3a) Anspruch auf Ersatz im Sinne von Absatz 3 besteht ebenfalls für die Teilnahme an Wettbewerben, Runden Tischen, Arbeitskreisen und vergleichbaren Veranstaltungen, wenn sie im Auftrag des Stadtrates bzw. auf Veranlassung des Oberbürgermeisters erfolgt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Amberg, den 21.11.2017
Stadt Amberg
Michael Cerny
Oberbürgermeister

**Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:**

Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.

Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:

Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing, Postfach 2155, 92211 Amberg.